

Die

**Deutsche Hochschule für Prävention und
Gesundheitsmanagement, Saarbrücken**

hat das Begutachtungsverfahren
für den
Bachelorstudiengang

„Ernährungsberatung“

mit dem Abschluss

„Bachelor of Arts“

mit Erfolg abgeschlossen.

Der Akkreditierungsbericht wurde am 16.12.2024 erstellt.

Freiburg, den 16.12.2024



Georg Reschauer
Geschäftsführer AHPGS Akkreditierung gGmbH

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Deutsche Hochschule für Prävention und
Gesundheitsmanagement GmbH
Prof. Dr. Christoph Eifler
Hermann Neuberger Sportschule 3
66123 Saarbrücken

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10024163

Bonn, 30.09.2025

Bescheid

**Akkreditierung des Studiengangs Ernährungsberatung, B.A.,
Antrag Nr. 10024163 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 23. September 2025**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Eifler,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033
3. Folgende Auflage bzw. folgende Auflagen werden erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Gesetzt den Fall, dass das Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist aufzuzeigen, wie die dieser Professur zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 StAkkrV)

Die Auflage ist/die Auflagen sind bis zum 09.10.2026 zu erfüllen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Akkreditierung gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW widerrufen werden kann, wenn Sie die Auflagenerfüllung nicht fristgerecht nachweisen.

4. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBL NRW. 2018 S. 418); in der Fassung vom 28.09.2022 (MBL.NRW.2022 S. 892) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien
Bescheid zum Antrag Nr. 10024163

erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Personalsituation eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage - Besetzung der Professur "Ernährungswissenschaft" (§ 12 Abs. 2 StAkkrV)

Im Akkreditierungsbericht stellt die Gutachtergruppe auf S. 30 fest: "[...] Eine Ausschreibung einer Professur im Bereich der Ernährungswissenschaft ist vorgesehen und soll auf der nächsten Senatssitzung beschlossen werden. Die Gutachter:innen begrüßen diese Aussage ausdrücklich und weisen deutlich darauf hin, dass für einen ernährungswissenschaftlichen Studiengang eine Professur mit einem entsprechend ernährungswissenschaftlichen Studium und entsprechender ernährungswissenschaftlicher Expertise als Grundvoraussetzung an-zusehen ist und empfehlen entsprechend eine zeitnahe Besetzung der vakanten Professur. Gegebenenfalls ist eine Vertretungsprofessur vorzusehen. Angesichts der Mitbewerbersituation bei den Studiengängen und im Hinblick auf die Anforderungen aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung und der Berufsverbände erscheint es dringend angeraten, die Professur mit einem/einer Ernährungswissenschaftler/in zu besetzen." (Akkreditierungsbericht, S. 30)

Die Gutachtergruppe schätzt die personelle Ausstattung "unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausschreibung und der Expertise der vorhandenen Mitarbeiter:innen [...] in qualitativer und quantitativer Hinsicht [als] ausreichend, aber noch nicht optimal" ein (Akkreditierungsbericht, S. 30). Gleichwohl ist das Berufungsverfahren für die profilbildende Professur aus dem Bereich Ernährungswissenschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht eröffnet bzw. liegt kein entsprechender, verbindlicher Zeitplan vor. § 12 Abs. 2 StAkkrV sieht vor, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird und dass die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet, wird. Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass das Gutachtergremium zu diesem Sachverhalt eine Empfehlung ausgesprochen hat. Dass dieses Kriterium vollumfänglich erfüllt ist, kann der Hochschule nach Auffassung des Akkreditierungsrates dennoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bescheinigt werden.

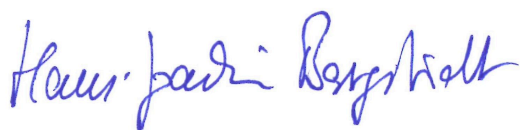
Zur Erfüllung des Kriteriums muss die Hochschule durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Gesetzt den Fall, dass das Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist aufzuzeigen, wie die dieser Professur zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird.

Der Akkreditierungsrat erteilt in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage.

Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Saarlouis zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

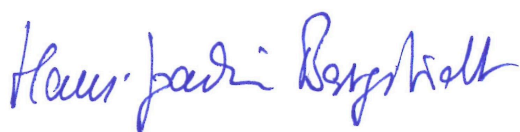


interdisziplinäre Lehrinhalte (Anlage 3).

Ergänzend zur Professur stellt die Hochschule die Umsetzung des Curriculums durch weiteres hauptberufliches wissenschaftliches Personal (Anlage 4) sicher. Insgesamt sind im Fachbereich Ernährungswissenschaft zehn weitere qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeitende mit einem Umfang von 8,0 VZÄ tätig, die an der Durchführung der Lehre beteiligt sind. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen durch Lehrbeauftragte unterstützt.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Saarlouis zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Deutsche Hochschule für Prävention und
Gesundheitsmanagement GmbH
Prof. Dr. Christoph Eifler
Hermann-Neuberger-Str. 3
66123 Saarbrücken

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10024163

Bonn, 29.09.2026

**Bescheid zum Beschluss vom 23. September 2026 betreffend Auflagenerfüllung im
Studiengang Ernährungsberatung, B.A.**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Eifler,

die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Gesetzt den Fall, dass das Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist aufzuzeigen, wie die dieser Professur zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 StAkkrV)

Zur Auflagenerfüllung ergeht folgender Bescheid:

Die Auflage ist erfüllt.

Begründung:

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zur Auflagenerfüllung hat die Hochschule dargelegt, dass das Curriculum des Studiengangs B.A. Ernährungsberatung durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Mit Wirkung zum 15.06.2026 wurde die Leitung des Fachbereichs Ernährungswissenschaft durch eine hauptberufliche Professur (1,0 VZÄ) neu besetzt. Die eingesetzte Professorin verfügt über einschlägige Studienabschlüsse im Bereich Ernährungsberatung sowie Prävention und Gesundheitsmanagement und weist darüber hinaus eine langjährige wissenschaftliche Tätigkeit im Fachgebiet (Anlagen 1 und 2) auf. Sie übernimmt die Modulverantwortung für zentrale ernährungswissenschaftliche und biochemische Studienmodule sowie für konzeptionelle und

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 024 163
Studiengang: Ernährungsberatung, B.A.
Hochschule: Deutsche Hochschule für Prävention und
Gesundheitsmanagement GmbH
Studienort/e: Saarbrücken
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Gesetzt den Fall, dass das Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist aufzuzeigen, wie die dieser Professur zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 StAkkrV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zur Auflagenerfüllung hat die Hochschule dargelegt, dass das Curriculum des Studiengangs B.A. Ernährungsberatung durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Mit Wirkung zum 15.06.2026 wurde die Leitung des Fachbereichs Ernährungswissenschaft durch eine hauptberufliche Professur (1,0 VZÄ) neu besetzt. Die eingesetzte Professorin verfügt über einschlägige Studienabschlüsse im Bereich Ernährungsberatung sowie Prävention und Gesundheitsmanagement und weist darüber hinaus eine langjährige wissenschaftliche Tätigkeit im Fachgebiet (Anlagen 1 und 2) auf. Sie übernimmt die Modulverantwortung für zentrale ernährungswissenschaftliche und biochemische Studienmodule sowie für konzeptionelle und interdisziplinäre Lehrinhalte (Anlage 3).

Ergänzend zur Professur stellt die Hochschule die Umsetzung des Curriculums durch weiteres hauptberufliches wissenschaftliches Personal (Anlage 4) sicher. Insgesamt sind im Fachbereich Ernährungswissenschaft zehn weitere qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeitende mit einem Umfang von 8,0 VZÄ tätig, die an der Durchführung der Lehre beteiligt sind. Zusätzlich werden

Lehrveranstaltungen durch Lehrbeauftragte unterstützt.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

